

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Finsterwalder Container GmbH

Lindauer Straße 2-4 · 87600 Kaufbeuren  
geltend für die unter 11.1. genannten Geschäftsbereiche

Allen, auch künftigen, Verkäufen der Firma Finsterwalder Container GmbH, liegen die nachfolgenden Verkaufsbedingungen zugrunde:

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Alle Angebote der Firma Finsterwalder Container GmbH sind freibleibend. Ein Angebot ist angenommen, wenn es vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 1.2. Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung. Zur Rechtsklarheit soll die Auftragsbestätigung vom Auftraggeber unterschrieben und an die Firma Finsterwalder Container GmbH zurückgesandt werden, zur Rechtsgültigkeit ist dies jedoch nicht erforderlich. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung. Will der Auftraggeber einer Auftragsbestätigung widersprechen, so muß er dies eindeutig in schriftlicher Form gegenüber der Firma Finsterwalder Container GmbH erklären.
- 1.3. Alle Auftragsunterlagen sind Eigentum der Firma Finsterwalder Container GmbH. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, daß ein Angebot nicht angenommen wird. Die Verwertung der Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Firma Finsterwalder Container GmbH zulässig und kann jederzeit widerrufen werden.

## 2. Lieferzeit

- 2.1. Die Firma Finsterwalder Container GmbH wird stets darauf bedacht sein, Lieferfristen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung am Firmensitz der Firma Finsterwalder Container GmbH gerechnet werden, einzuhalten. Sofern nach Abgabe der Auftragsbestätigung in der Vertragsdurchführung Änderungen vorgenommen werden, oder zur Vertragsdurchführung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, gilt die Lieferfrist erst von dem Zeitpunkt an, da die Vertragsdurchführung in allen Einzelheiten festgelegt, bzw. der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachgekommen ist.
  - 2.2. Wenn eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden konnte, ist der Vertragspartner verpflichtet, der Firma Finsterwalder Container GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferfrist und Nachfrist sind unterbrochen, wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert wird, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Lieferfrist und Nachfrist sind ebenso unterbrochen, wenn Lieferanten der Firma Finsterwalder Container GmbH die zur Auftragsausführung notwendigen Materialien nicht fristgerecht liefern, so daß die mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Weitere Ansprüche wegen einer Lieferverzögerung sind ausgeschlossen.
  - 2.3. Die Finsterwalder Container GmbH wird stets darauf bedacht sein, vereinbarte Fixtermine zur Anlieferung einzuhalten. Aufgrund von Ereignissen die innerhalb oder außerhalb des Einflußbereiches der Finsterwalder Container GmbH liegen können, kann es zu Verspätungen kommen, die vom Käufer einkalkuliert werden müssen. Für hierdurch entstehende Kosten wie z. B. für bereitstehende Hebegeräte (Kräne, Hubstapler, Bagger, etc.) wird die Finsterwalder Container GmbH ausdrücklich nicht aufkommen, ebensowenig für bereitgestelltes Personal oder irgendwelche anderen Kosten.
  - 2.4. Die Lieferfirma ist zur Teillieferung berechtigt.
- ## 3. Preise und Zahlung
- 3.1. Jeder Auftrag wird zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis abgerechnet, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Sollte während der Abwicklung eines Auftrages eine Lohn- oder Materialpreissteigerung eintreten, so ist die Lieferfirma berechtigt, diese erhöhten Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
  - 3.2. Alle Preise gelten ab Betrieb, bzw. Lager der Lieferfirma, einschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Zoll und Versicherungskosten, falls nicht anders schriftlich vereinbart.
  - 3.3. Zahlungen sind gemäß Auftragsbestätigung/Kaufvertrag zu leisten. Zahlungen per Verrechnungsscheck bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, Zahlungen per Wechsel sind grundsätzlich ausgeschlossen. Erfolgt keine sofortige Bezahlung, so kommt der Kunde automatisch in Verzug.

- 3.4. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, oder plötzlicher Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist die gesamte dann noch bestehende Schuld, bzw. Restschuld, sofort fällig.
- 3.5. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht ohne Rücksicht auf etwa erhobene Mängelrügen. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3.6. Etwaige bestehende Forderungen aus anderen Geschäften mit der Firma Finsterwalder Container GmbH, können vom Auftraggeber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gegeneinander aufgerechnet werden.
- 3.7. Kosten aus einer durch nicht vollständige Bezahlung notwendigen Rückführung gelieferter Ware in den Besitz der Firma Finsterwalder Container GmbH, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Durchführung der Rückführung genügt die einmalige, auch mündliche, Ankündigung.
- 3.8. Gebühren aufgrund von Scheckeinreichungen, welche durch nicht ausreichende Deckung von der bezogenen Bank nicht eingelöst werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.9. Zusätzlich zu dem vereinbarten Preis hat der Käufer alle mit dem Kauf und der Übergabe verbundenen Steuern, gesetzliche Abgaben und sonstige Kosten, z. B. Mehrwertsteuer, Zölle, Handling-Kosten, etc. zu tragen. Soweit der Verkäufer derartige Steuern, Abgaben oder Beiträge zahlt, ist ihm der Käufer zur Erstattung verpflichtet.

## 4. Abnahme

- 4.1. Kündigt der Besteller den Vertrag, ohne daß wir ihm dazu Veranlassung geben, so ist er verpflichtet, uns für die dadurch entstehenden Kosten der Verwaltung und den entgangenen Gewinnanteil pauschal 20% der Auftragssumme zu ersetzen. Zusätzlich ist der Besteller verpflichtet, in Zusammenhang mit der Bestellung tatsächlich entstandene Kosten der Finsterwalder Container GmbH zu ersetzen.

## 5. Übergabe

- 5.1. Das Risiko und die Haftung für die verkaufte Ware gehen mit Übergabe der Ware auf den Käufer über. Wird auf eine Übergabe verzichtet, so tritt der Gefahrenübergang mit Absendung der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber ein.
- 5.2. Sollten sich auf den gelieferten Gegenstände noch Hinweise auf den Vorbesitzer in Form von Eigentümernummerungen oder Werbebeschriftungen befinden, so verpflichtet sich der Käufer, diese so zu neutralisieren, daß Sie für Dritte unkenntlich sind. Etwaige Typenschilder der Finsterwalder Container GmbH sind hiervon ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle oder bei Unklarheiten ist Rücksprache mit der Finsterwalder Container GmbH zu halten. Etwaige Folgekosten aus einer Mißachtung dieser Klausel sind vom Käufer zu tragen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle von der Firma Finsterwalder Container GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, gegen den Kunden bestehenden, gegenwärtigen oder künftigen, Forderungen, Eigentum der Lieferfirma.
- 6.2. Soweit der Eigentumsvorbehalt durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gefährdet wird, hat der Kunde die Lieferfirma unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Kosten der Intervention gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Wird die von der Firma Finsterwalder Container GmbH gelieferte Ware weiterverkauft, oder als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut und erwächst daraus eine Forderung, so tritt der Kunde schon jetzt diese Forderung an die Lieferfirma ab, ohne daß es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange und sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollständig und rechtzeitig nachkommt.
- 6.4. Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung einer noch nicht vollständig bezahlten Ware ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher, schriftlicher, Genehmigung der Firma Finsterwalder Container GmbH, zulässig.

## 7. Gefahrenübergang und Versand

- 7.1. Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird auf Wunsch von der Lieferfirma auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- ## 8. Gewährleistung
- 8.1. Die Gewährleistungsdauer für fabrikneue Liefergegenstände beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
  - 8.2. Sofern nichts Gegenteiliges von uns schriftlich bestätigt wird, werden Ansprüche aus Gewährleistungen von uns ausschließlich am ursprünglichen Lieferadresse des/der Ware übernommen.
  - 8.3. Gebrauchte Liefergegenstände bzw. Waren werden auf der Basis des vereinbarten Zustandes zum Zeitpunkt der Anlieferung/Übernahme verkauft, eine Gewährleistung welche über die genannten Bedingungen hinausgeht, wird ausdrücklich vom Verkäufer nicht gewährt und/oder bestätigt.
  - 8.4. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Ersatz für Mängelgeschäden, werden ausgeschlossen.
  - 8.5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, müssen Mängelrügen irgendwelcher Art, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, vom Auftraggeber innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ware, gegenüber dem Lieferanten, schriftlich geltend gemacht werden, auch wenn der Auftraggeber kein Vollkaufmann ist. Unterläßt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer hat dem Verkäufer die Besichtigung zu ermöglichen, soweit der Verkäufer dies wünscht.
  - 8.6. Gewährleistungsansprüche kann der Kunde nur geltend machen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen genügt.
  - 8.7. Wenn der Kunde den Container oder den sonstigen Liefergegenstand in Benutzung nimmt, ohne vorher ihm erkennbare Mängel schriftlich gegenüber der Firma Finsterwalder Container GmbH sich vorzubehalten, so gilt der Liefergegenstand als mangelfrei abgenommen.
  - 8.8. Die Haftung des Verkäufers dafür, daß frühere oder jetzige öffentlich-rechtliche oder Zollbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Ländern eingehalten worden sind, wird ausgeschlossen.
  - 8.9. Alle mit einem Import von Ware in die Bundesrepublik Deutschland, oder einem Gebrauch im Inlande, oder einem sonstigen Land, verbundenen Kosten oder Risiken trägt der Käufer.
- ## 9. Behördliche Genehmigungen
- 9.1. Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung bzw. Montage des Liefergegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, zu beschaffen; die Lieferfirma ist ihm auf Anfrage gern bei der Beschaffung der Baugenehmigung, oder sonstiger behördlicher Genehmigungen, behilflich und stellt ihm auf Anforderung dazu notwendige Unterlagen, soweit vorhanden, auf seine Kosten zur Verfügung.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen an dem Vertragsverhältnis ist 87600 Kaufbeuren.
- 10.2. Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, 87600 Kaufbeuren. Die Lieferfirma ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, einen anderen, hiervon abweichenden, Gerichtsstand zu wählen.
- 10.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien gestalten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 11. Allgemeines

- 11.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Abwicklung aller Verträge in Bezug auf den Verkauf von neuen und gebrauchten Containern aller Art, sowie für den Verkauf von Handeltswaren aller Art.
- 11.2. Sollte eine Einzelbestellung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.
- 11.3. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 11.4. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Geschäftsbedingungen eine Regelung nicht enthalten, ist Rücksprache mit der Firma Finsterwalder Container GmbH zu halten.